

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Vereinsvermögen, Vereinsmittel.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Beirat.....	6
§ 11 Satzungsänderung.....	7
§ 12 Auflösung des Vereins.....	7
§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	7

Vorwort

Erfenbach ist einer der Orte, die über die sogenannte Bachbahn effizient an das allgemeine Schienennetz angebunden waren. Dieses Transportmittel hat die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region nachhaltig beeinflusst. Sowohl der Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Produkte mittelständischer Handwerks- und Industriebetriebe als auch die für damalige Verhältnisse bequeme Verbindung für Pendler zu den großen Industriebetrieben in Kaiserslautern brachten den an die Bachbahn angeschlossenen Ortschaften beachtliche wirtschaftliche Vorteile.

Mit der Bachbahn verbundene Zeugnisse über das Erleben von Technik und deren Wandel in der Gesellschaft werden im Sinn einer Denkmalsbewahrung durch ein Museum in Erfenbach der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei um ein Zeitzeugnis der Wirtschaftsgeschichte und darüber hinaus der Sozialgeschichte im Zusammenhang mit dem technischem Fortschritt.

Details werden erläutert an Modellen, die insbesondere die Situation im Umfeld aller Bahnhöfe der ehemaligen Bachbahn darstellen. Das Lagerwesen sowie die Infrastruktur zum Transport von Gütern und Personen werden im Kontext mit den in den jeweiligen Orten vorhandenen Gegebenheiten individuell gestaltet und den Besuchern erläutert.

Anhand vielfältiger Zeugnisse und Dokumente wird die Wirtschafts- und Sozialgeschichte umfassend vermittelt, dazu dienen auch Filmdokumente mit Erinnerungen ehemaliger Mitarbeiter von Bahn und lokalen Betrieben.

Im Folgenden wird unter der Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau für Begriffe dieser Satzung aus Gründen der Vereinfachung ein sprachlicher Ausdruck gewählt, der jeweils beide Geschlechter einschließt.

Der Begriff „Schriftform“ bezieht sich auf elektronische Kommunikation, z.B. elektronische Post (E-Mail).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Museum Bachbahn“ und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Denkmalschutz bzw. Denkmalpflege durch die Trägerschaft des Museums Bachbahn in Erfenbach. Der Verein wird als Museumsträger die Bestände des Museums bewahren, wissenschaftlich bearbeiten, dokumentieren, mehrten und präsentieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. finanzielle Unterstützung des laufenden Betriebs durch Einwerben von Spenden.
 2. Veranstaltungen wie Vorträge, Führungen, Exkursionen oder Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür.
 3. Erwerb von Objekten und Dokumenten im Zusammenhang mit der Bachbahn.
 4. Bereitstellung von Modellen und Präsentationen, Darstellung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Zusammenhang mit der Bachbahn

§ 3 Vereinsvermögen, Vereinsmittel

- (1) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend § 12 Abs. 4 verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Unternehmen werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen ein Einspruchrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedes Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein oder die Verwirklichung seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder bei natürlichen Personen mit dem Tod. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Zur Deckung der Kosten leisten die Mitglieder Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung legt diese in der Beitragsordnung fest.

(4) Ein Mitglied des Vereins kann auf Antrag eines anderen Mitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- der Beirat (§ 10)

(2) Für die Prüfung der Vereinskasse werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren benannt.

(3) Positionen im Vorstand, im Beirat oder als Rechnungsprüfer können nur im wechselseitigen Ausschluss wahrgenommen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des Beirates sowie der Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstands;
- die Erstellung von Ordnungen wie Beitragsordnung, Geschäftsordnung oder Benutzungsordnung musealer Einrichtungen
- Beschlussfassung über Anträge.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung.

(3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen rechtzeitig bzw. zeitnah einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 12 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(8) Beschlüsse erfolgen per Akklamation und werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Im Fall von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten § 11 bzw. § 12.

(9) Wahlen erfolgen per Akklamation. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht) so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Stimmzettel tragen Namen oder Nummern der Bewerber.

(10) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(11) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstands,

- Wahl des Vorstands sowie zwei Rechnungsprüfer, sofern dies ansteht,
- Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- ein Kassenwart und
- ein Schriftführer.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und berichtet über seine Tätigkeit entsprechend § 8 Abs.11. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorsitzende lädt ein zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und leitet diese. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen aufgrund einer vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung. Die vom Kassenwart jährlich zu legende Rechnung wird von mindestens einem Rechnungsprüfer geprüft und der Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

(2) Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei sonstige Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein.

(3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt spätestens eine Woche vorher in Schriftform unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Beirats nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Beschlüsse werden entsprechend § 9 Abs. 3 gefasst.

(2) Die Wahl des Beirats erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Er werden maximal drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Der Beirat berät über die Aufgaben des Vereins und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Vorstand legt dem Beirat die für den Verein wesentlichen und die nach dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zugestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Schriftform mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 2 eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss zur Auflösung ist in diesem Fall die einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Lebenshilfe Westpfalz e.V., Forellenstraße 2, Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die eventuelle Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Es gelten die Bestimmungen des BGB für eingetragene Vereine.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xx.yy.2016 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1. _____ 5. _____
- 2. _____ 6. _____
- 3. _____ 7. _____
- 4. _____ 8. _____